



Ihr Ansprechpartner:

Manfred Satzinger, 4102 Goldwörth, Eichenstraße 16

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Mobil: 0676 4092252, Fax: 0732 770701 11, satzinger@verskonzept.at

Gisa Zahl: 17118286

Dienstag, 17. Dezember 2024

DONAU VERSICHERUNG – SONDERVEREINBARUNG

Gültig ab 1.1.2025

1 Versichertes Risiko

für das einzelne Mitglied (versicherte Person)

Tätigkeit als Ergotherapeut

2 Versicherungsumfang

- *für das einzelne Mitglied (versicherte Person)*

Berufs-Haftpflichtversicherung

- *für das einzelne Mitglied (versicherte Person)*

Berufs-Strafrechtsschutzversicherung gemäß Art. 19 ARB inkl.

Kostenübernahme der Vertretung ab der ersten nach außen tretenden

Verfolgungshandlung durch die Strafbehörde bis maximal 5% der

Versicherungssumme.

3 Versicherungssummen, Sublimits und Selbstbehalte

3.1 Berufs-Haftpflichtversicherung

- *für das einzelne Mitglied (versicherte Person)*

EUR 2.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache der vorgenannten Deckungssumme.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt in Höhe von **EUR 100,-** je Sachschaden als vereinbart.

3.2 Berufs-Strafrechtsschutzversicherung

- **EUR 150.000,00** für das einzelne Mitglied (versicherte Person)

4 Versicherungsbedingungen

1010A – ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 2005 UND EHVB 2005 IN DER VERSION 2012) (FASSUNG 2018)

1009A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (ARB 2018)

5 Deckungserweiterungen

5.1 Deckungserweiterungen für die versicherte Person – Haftpflichtversicherung

Klausel 3120K

Zusätzlich gilt:

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

2. Schadensersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen (Aus- und Weiterbildung sowie Praktika im Rahmen der Tätigkeit als Ergotherapeut bzw. in Ausbildung befindlicher Ergotherapeut) sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 2.000.000,–.

Klarstellung: Schadensersatzverpflichtungen aus Vermögensschäden resultierend aus der unter die gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 40 MTD-Gesetz 2024 fallenden Berufsausübung gelten somit im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitversichert.

4. Nachdeckung (abweichend zur Klausel 3120K)

– Schadensereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadensverursachende oder unterlassene berufliche Tätigkeit während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadensverursachenden oder unterlassenen beruflichen Tätigkeit geltenden Vertragsbestimmungen.

– Manifestationsprinzip

Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten Tätigkeit in Österreich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, deren Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung fällt. Dieser Versicherungsschutz gilt, solange die versicherte Tätigkeit in Österreich nicht wieder ausgeübt wird. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der bestätigten Versicherungssumme.

– Verstoß Prinzip

Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 1, Pkt. 4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.